

Vergleichsberechnung auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle (DT) und der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL)**1. Einkommensermittlung**

1.1 Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen

Nettoerwerbseinkommen	2.340,00 €
_____	€
_____	€
_____	€
Sonstiges Einkommen	€
_____	€
_____	€
Berufsbedingte Aufwendungen nach Ziff. 10.2.1 der SüdL (i. d. R. 5 % des Einkommens)	- 117,00 €
anrechenbares Einkommen	<u>2.223,00 €</u>

1.2 Absetzungen nach Ziff. 10.4 der SüdL
(Schuldverpflichtungen, Betreuungskosten, usw.)

nachgewiesene Kreditverpflichtung	255,00 €
_____	€
_____	€
	- 255,00 €
bereinigtes Einkommen	<u>1.968,00 €</u>

2. Selbstbehalt und Unterhaltsbedarf aller Berechtigter

2.1 Selbstbehalt des Kostenbeitragspflichtigen

Gesamteinkommen im Sinne der SüdL	1.968,00 €
abzüglich	
Selbstbehalt nach Ziff. 21.2 der SüdL	1.160,00 €
verfügbares Einkommen	<u>808,00 €</u>

2.2 Eingruppierung nach den Süddeutschen Leitlinien (**Minderjährige**)

Die Einsatzbeträge bemessen sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen nach der sich aus dem Einkommen zu ermittelnden Stufe der DT (Zu- oder Abschläge gem. Ziff. 11.2 der SüdL sind zu berücksichtigen).

Kind 1 (528,00 € abzügl. 109,50 € ½ Kindergeld)	418,50 €
Kind 2 (451,00 € abzügl. 109,50 € ½ Kindergeld)	341,50 €
Kind 3 (393,00 € abzügl. 112,50 € ½ Kindergeld)	280,50 €
Kind 4 (393,00 € abzügl. 125,00 € ½ Kindergeld)	268,00 €

Gesamtbedarf der mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten **1.308,50 €**
(weiter bei Ziff. 3.)

2.3 Eingruppierung nach den Süddeutschen Leitlinien (**Volljährige**)

Anlage 4

Die Einsatzbeträge bemessen sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen nach der sich aus dem Einkommen zu ermittelnden Stufe der DT (Zu- oder Abschläge gem. Ziff. 11.2 der SüdL sind zu berücksichtigen).

<u>Ehegatte des Kostenbeitragspflichtigen</u>	_____	€
_____	_____	€
_____	_____	€
_____	_____	€
_____	_____	€
Gesamtbedarf der vorrangig Unterhaltsberechtigten	_____	€

3. Berechnung des angemessenen Kostenbeitrags

verfügbares Einkommen gem. Ziff. 2.1	_____	808,00 €
abzüglich		
Gesamtbedarf der Unterhaltsberechtigten gem. Ziff. 2.2 bzw. 2.3	_____	1.308,50 €
verbleibendes Einkommen / Fehlbetrag	_____	-500,50 €

Mangelfallberechnung:

3.1 Quotierung bei **Minderjährigen**

Bei den Einsatzbeträgen handelt es sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen um den **Zahlbetrag** aus der ersten Einkommensstufe der DT (Ziff. 24.1 der SüdL).

Kind 1	_____	418,50 €
Kind 2	_____	341,50 €
Kind 3	_____	280,50 €
Kind 4	_____	268,00 €
Gesamtbedarf der mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten	_____	1.308,50 €

Der Kostenbeitragspflichtige kann den Unterhaltsbedarf nur teilweise mit folgender Quote erfüllen:
(verfügbares Einkommen gem. Ziff. 2.1 x 100 : Gesamtunterhaltsbedarf gem. Ziff. 3.1)

	Unterhaltsbedarf		Quote	Unterhaltsanspruch
Kind 1	418,50 €	x	61,75%	258,42 €
Kind 2	341,50 €	x	61,75%	210,88 €
Kind 3	280,50 €	x	61,75%	173,21 €
Kind 4	268,00 €	x	61,75%	165,49 €
Summe der Unterhaltsbedarfe				808,00 €

3.2 Verteilung des verbleibenden Einkommens bei **Volljährigen**

Das verbleibende Einkommen gem. Ziff. 3. ist gleichmäßig auf 4 gleichrangig Unterhaltsberechtigte zu verteilen.

4. Ergebnis

angemessener Kostenbeitrag abgerundet 258,00 €

- Musterfall:** Kostenbeitragspflichtiger Kindesvater (KV) ; Nettoerwerbseinkommen 2.340,00 Euro, Kind 1 (16 J.) befindet sich in stationärer Heimerziehung, drei weitere Kinder Kind 2 (8 J.), Kind 3 (3 J.) und Kind 4 (1 J.) sind von ihm zu unterhalten. Berücksichtigungsfähige Kreditverpflichtung 255 Euro. Nach der Vergleichsberechnung könnte der KV zu einem Kostenbeitrag aus Einkommen in Höhe von max. 258 Euro herangezogen werden.
- Hinweis:** Nach der neuen Kostenbeitragstabelle - gültig ab 04.12.2013 - kann kein Kostenbeitrag aus Einkommen festgesetzt werden. Nach Abzug der 25% Pauschale beträgt das maßgebliche Einkommen 1.755 Euro, Einkommensgruppe 6, abzgl. 3 x 2 = 6 Stufen für die 3 Geschwisterkinder ergibt einen Kostenbeitrag aus Einkommen = Null.

In Einzelfällen werden Vergleichsberechnungen hauptsächlich nur noch für Fallkonstellationen vor dem 01.01.2014 relevant sein.